

Stand 10.12.08



Kooperationsvereinbarung

**zum Schutz von
Kindern und Jugendlichen**

**zwischen den
Schulen der Stadt Gelsenkirchen
und dem
Referat Erziehung und Bildung der Stadt Gelsenkirchen
(im weiteren Jugendamt genannt)**

Präambel

Mit der Einführung des § 42 Abs. 6 in das Schulgesetz NRW und dem § 8a SGB VIII ergibt sich sowohl für die Institution Schule, als auch für die Jugendämter eine besondere Verpflichtung jedem Hinweis von Kindeswohlgefährdung konsequent nachzugehen.

Um den Schutzauftrag zu garantieren, wird zwischen Schule und Jugendhilfe eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Primäre Zielsetzung dieser Vereinbarung ist die Früherkennung individueller und sozialer Indikatoren bei Kindern u. Jugendlichen bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung und das rechtzeitige präventive Handeln bezogen auf den jeweiligen Einzelfall.

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages und zu einem eindeutigen Umgang mit Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind deshalb fachliche Standards und Verfahrensabläufe zu erarbeiten, die allgemeinverbindlich sind und den in diesem Bereich arbeitenden Fachkräften als Grundlage für ihr Handeln dienen sollen.

§ 1 Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit

Die Schulen und das Jugendamt vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse der zu schützenden Kinder und Jugendlichen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Zielgruppe

Die Zielgruppen dieser Vereinbarung sind:
Kinder an den Grundschulen,
Kinder und Jugendliche an den weiterführenden Schulen,
Kinder und Jugendliche an den Förderschulen,
Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der OGS betreut werden,
Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte

§ 3 Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge - oder Erziehungsberechtigten, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen führt.

§ 4 Aufgaben des Jugendamtes und der Schulen

(1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmungen des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

(2) Die Aufgaben der Schule ergeben sich gemäß § 42, Abs.6 des Schulgesetz NRW, indem alle Schulen verpflichtet werden, jedem Anschein von Vernachlässigungen und Misshandlungen von Schülern und Schülerinnen eigenständig nachzugehen.

§ 5 Indikatoren / Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(1) Zentrales Hilfsmittel zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung stellen die sogenannten Indikatoren / gewichtige Anhaltspunkte dar. Hierbei handelt es sich um messbare und beobachtbare Sachverhalte, die im Hinblick auf den festzustellenden Sachverhalt eine grundsätzliche Aussagekraft besitzen. Indikatoren / gewichtige Anhaltspunkte werden in der **Anlage 1** dieser Kooperationsvereinbarung beschrieben.

§ 6 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen

(1) Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nicht in Frage stellt, sind diese durch die Schule unmittelbar mit einzubeziehen. Die betroffenen Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihrer Altersstufe mit einbezogen.

(2) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesem Personenkreis die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden sollen, so werden den Personensorgeberechtigten durch die Schule Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen angeboten und aufgezeigt. Nehmen die Personensorgeberechtigten geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen zwischen den jeweiligen Fachkräften der Schule und den Personensorgeberechtigten geschehen. Insbesondere sollten dabei der Inhalt der Hilfen, der Umfang und die zeitlichen Perspektiven Gegenstand der Absprachen sein.

§ 7 Information des Jugendamtes

(1) Erscheinen die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich die Schule nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so benachrichtigt die Schule die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information an das Jugendamt erfolgt. Diese Benachrichtigung an

die Personensorgeberechtigten erfolgt nur dann, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist.

(2) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung enthält in der Regel personenbezogene Daten, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Daten an das Jugendamt durch die Schule nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Im Hinblick auf den Tatbestand der Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist jedoch gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII die Möglichkeit der Weitergabe personenbezogener Daten ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten zulässig.

§ 8 Dokumentationsbogen

(1) Zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung sind die einzelnen Handlungsschritte der Schule zu dokumentieren. Hierzu wird der beigegefügte Dokumentationsbogen (s. **Anlage 2**) benutzt. Der Dokumentationsbogen dient dazu, die für eine Gefährdung relevanten Informationen systematisch und geleitet zu erheben und zu bewerten. Gleichzeitig stellt er eine wesentliche Sicherung gegenüber einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Rahmen der Garantenpflicht im Kinderschutz dar.

(2) Der Dokumentationsbogen wird durch den Vertreter der Schule ausgefüllt und der Information des Jugendamtes (vgl. §7 Abs. 1) beigegefügt.

§ 9 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht sichergestellt werden kann, so liegt der Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorge - oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen wird die Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes unverzüglich per e-mail (**kinderschutz@gelsenkirchen.de**) durch die Schulleitung informiert.

§ 10 Verfahrensablauf

(1) Ergeben sich innerhalb der Schule Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung so erfolgt zunächst schulintern eine Risikoeinschätzung, die von den beteiligten Fachkräften (Klassenlehrer/innen, Abteilungsleitung, Schulleitung, gegebenenfalls Leitung der OGS) dokumentiert wird. Gleichzeitig werden durch die beteiligten Fachkräfte der

Schule Vorschläge erarbeitet, welche Maßnahmen und Hilfen zur Risikominimierung erforderlich und geeignet sind. Dabei ist besonders zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit einbezogen werden können und ob diesen entsprechende Hilfen angeboten werden können.

(2) Sollte hierdurch das festgestellte Gefährdungsrisiko nicht minimiert werden, so wird der Dokumentationsbogen zur Risikoeinschätzung mit einer entsprechenden Bewertung durch die Schulleitung versehen. Auf Grundlage dieser Bewertung wird Kontakt zu der Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes per E-Mail durch die Schulleitung aufgenommen (**Anlage 3**). Wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, werden die Erziehungsberechtigten durch die Schule über die Einbeziehung des Jugendamtes informiert.

(3) Der an die Kinderschutzfachkraft weitergeleitete Bewertungsbogen wird in einem hausinternen Verfahren innerhalb des Jugendamtes an den zuständigen Sachbearbeiter übermittelt, der umgehend Kontakt zur Schulleitung aufnimmt und gemeinsam mit der Schule einen Termin für eine Fallkonferenz festlegt. Gleichzeitig erhält die Schulleitung eine Rückmeldung per E-Mail (**Anlage 4**).

(4) In einer Fallkonferenz an der Vertreter des Jugendamtes und der Schule beteiligt sind, wird über die Situation des Kindes/Jugendlichen beraten, das aktuelle Gefährdungsrisiko eingeschätzt und die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Inhaltlich sieht dies wie folgt aus:

- Informationsaustausch über die aktuelle Situation
- Abklärung möglicher Handlungsfelder und Interventionsmöglichkeiten
- Festlegung von Zielen und die Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- Abstimmung über die weitere Fallverantwortlichkeit
- Festlegung der nächsten Fallkonferenz

Der Ablauf der Fallkonferenz und die Ergebnisse werden in einem Dokumentationsbogen (**Anlage 5**) festgehalten.

(5) Jugendamt und Schule informieren einander über erfolgte Maßnahmen und deren Erfolg.

§ 11 Auswertung des Verfahrensablaufs

Zwischen Vertretern der Schulen und dem Jugendamt erfolgt turnusmäßig mindestens einmal im Jahr eine Auswertung der Kooperation anhand der vorliegenden Einzelfälle, mit der Zielsetzung die Verfahrensabläufe zu optimieren.

Gelsenkirchen, 08. Januar 2009

für den Vorstandsbereich Kultur,
Bildung, Jugend und Sport

Dr. Beck (Stadtrat)

für die Obere Schulaufsichtsbehörde

Weber (Abteilungsleiter Schulen)

für das Referat Erziehung und Bildung

Wissmann (Leiter der Verwaltung
des Jugendamtes)

für die Untere Schulaufsichtsbehörde

Stegemann (Schulamtsdirektor)

Weitere Bestandteile des Kooperationsvertrages

Die folgenden Anlagen sind integraler Bestandteil des Kooperationsvertrages zwischen dem Jugendamt und den Schulen der Stadt Gelsenkirchen

Anlage 1

Indikatoren / Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Auszug aus der Dienstanweisung des Jugendamtes zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung vom 14.06.2006)

1. Kindeswohlgefährdung

1.1 Begriff und rechtliche Einordnung

Die Personensorge umfasst gem. § 1631 BGB insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes jedoch durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so liegt eine Kindeswohlgefährdung vor (§ 1666 BGB).

Die Eltern sind in der Pflicht, die Gefahr abzuwenden. Hierfür kommen bei Bedarf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Maßnahmen in Betracht. Soweit die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, auch mit angebotener Unterstützung die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Rechts- und Fachpraxis sind jedoch nachfolgende Konkretisierungen vorgenommen worden.

1.2 Definitionen für Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung kann in Form von Misshandlung, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung auftreten.

Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht-zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwi-

schen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ein Mädchen oder Junge wird sexuell missbraucht, wenn sie/er zu körperlichen oder nichtkörperlichen sexuellen Handlungen durch Ältere oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird. Aufgrund des bestehenden Kompetenzgefälles, vor allem in der psychosexuellen Entwicklung, können die Handlungen nicht angemessen verstanden und eingeordnet werden, das Mädchen oder der Junge kann deshalb auch nicht verantwortlich entscheiden. Der Täter befriedigt aufgrund des Macht- und Generationsgefälles und der Abhängigkeit des Kindes sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme sexueller Handlungen. Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen ist Machtmissbrauch verbunden mit der psychischen und/oder physischen Verletzung der Integrität (Unversehrtheit). Er ist ein Ausdruck von Geschlechtshierarchie und Dominanzkultur. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

1.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte aggressive, gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches, stark verängstigtes oder Verhalten des Kindes
- Äußerungen und Verhaltensweisen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen; Ausdrucksformen kindlicher Macht- und Hilflosigkeit; entsprechende Reaktionen von Angst und auf Druck.
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub etc.)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes. Drohen mit physischen und/ oder psychischen Strafen
- Gewährung des Zugangs zu Gewalt darstellenden, verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Mädchen/Jungen werden sexuell missbraucht, vergewaltigt

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelerei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Anlage 2

Dokumentationsbogen zur Gefährdungseinschätzung Einschätzungsbogen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche

Schule:

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung

häusliche Versorgung:

- | | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|--|
| der Saison angemessene Kleidung | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| ausreichend/passende Kleidergröße | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| sauber und gepflegte Kleidung | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| ausreichende Getränke und Nahrungsvorräte | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| Unterrichtsmaterialien vorhanden
(z.B. Schultasche, Hefte, Stifte, Sportzeug) | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |

schulische Beobachtungen:

- | | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| regelmäßiger Schulbesuch | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| pünktlicher Schulbesuch | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| Schulverweigerung | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| gute Eingliederung im Klassenverband | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| akzeptiert Regeln und Grenzsetzungen | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| hat ein positives Selbstwertgefühl | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| erledigt seine Hausaufgaben | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| zeigt Lern-, Leistungsbereitschaft | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| Lernstörungen bekannt
(z.B. LRS, Dyskalkulie) welche? _____ | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |

- | | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| Nimmt das Kind am Sportunterricht teil? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| Erhält das Kind angemessenes Taschengeld? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| Eltern bei notwendigen Anlässen präsent | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |

Allgemeine Entwicklung des Kindes

- | | | | |
|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| angemessene Sprachentwicklung | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| Grobmotorik entwickelt | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| Feinmotorik entwickelt | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |

Psychosoziale Entwicklung

- | | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| angemessene Kontaktaufnahme | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| gestaltet seine Freizeit sinnvoll
(z.B. Freizeitinteressen, Hobbies, Vereine) welche? _____ | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine W. |
| Hinweise auf gestörtes Essverhalten
welche? _____ | <input type="checkbox"/> | keine W. | |

Bestehen psychische Auffälligkeiten?

- | | | |
|---|--------------------------------|-----------------------------------|
| | <input type="checkbox"/> Keine | <input type="checkbox"/> keine W. |
| (z. B. Aggressionen, Konzentrationsschwäche, Hyperaktivität, Distanzlosigkeit → ggf. kinderpsychiatrische Behandlung) welche? _____ | | |

Hinweise auf Einnässen, Einkoten

- | | | |
|---------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| welche? _____ | <input type="checkbox"/> Keine | <input type="checkbox"/> keine W. |
|---------------|--------------------------------|-----------------------------------|

Anzeichen für stoffliches Suchtverhalten

- | | | |
|---------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| welche? _____ | <input type="checkbox"/> Keine | <input type="checkbox"/> keine W. |
|---------------|--------------------------------|-----------------------------------|

Anzeichen für sexualisiertes Verhalten

- | | | |
|---------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| welche? _____ | <input type="checkbox"/> Keine | <input type="checkbox"/> keine W. |
|---------------|--------------------------------|-----------------------------------|

Hinweise auf Verwahrlosung

Keine keine W.

(z. B. äußerlich ungepflegte Erscheinung, fehlende Befriedigung materieller Grundbedürfnisse) welche? _____

Anzeichen für physische Gewalt

Keine keine W.

(z.B. blaue Flecken, Striemen, Verbrennungen) welche? _____

Anzeichen für psychische Gewalt

Keine keine W.

(z. B. Angst vor Elternteil, ängstlich, verschreckt, Rückzugstendenzen) welche? _____

Anzeichen für sexuellen Missbrauch

Keine keine W.

welche? _____

Hinweis auf Verrohungstendenzen

Keine keine W.

(z.B. hohes Gewaltpotential, Orientierung zur Straße, Bhf., nächtliches Fernbleiben von zu Hause, Waffenbesitz) welche? _____

Straffälligkeit

Keine keine W.

welche? _____

Hinweise auf die Eltern/ Personensorgeberechtigten Keine

welche? _____

Sonstige Beobachtungen

Keine

welche? _____

Gesundheit:

Ist das Kind körperlich gepflegt?

Ja Nein

Anmerkungen: _____

ansteckende Krankheiten

Keine keine W.

Ja, welcher Art? _____

chronische Krankheiten

Keine keine W.

Ja, welcher Art? _____

körperliche Behinderungen

Keine keine W.

Ja, welcher Art? _____

geistige Behinderung

Keine keine W.

Ja, welcher Art? _____

Gefährdungseinschätzung

Unterschriften Schulleitung, Klassenleitung
(gegebenenfalls OGS-Leitung)

Datum

Anlage 3

Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen

per e-mail an kinderschutz@gelsenkirchen.de

(Nach Möglichkeit bitte alle bekannten Daten angeben)

Erstmitteilung: Wiederholte Mitteilung:

Schule : _____

Schulleiter/in: _____ Tel.: _____

Name der Familie, Wohnadresse, Aufenthalt, ggf. Tel. Nr.

Betroffene Minderjährige, Schutzbedürftige:

Name	Vorname	Geb.-Datum	Wohnadresse

Beobachtung der Gefährdungssituation am (Datum): _____

Kurzbeschreibung der Vorkommnisse, der Beobachtung:

(ggf. ausführlicher Bericht gesondert vornehmen und beifügen)

Beteiligte an der Gefahreneinschätzung:

Schulleiter _____
Klassenlehrer/in _____
Eltern/Elternteile/Angehörige: _____
Kind/Jugendliche/r: _____
Weitere Beteiligte: _____
Gefährdungseinstufung bitte ankreuzen:
akute Gefährdung
drohende Gefährdung

Anmerkungen / Hinweise / Kommentare / Erläuterungen zur Gefährdungseinschätzung:

Mit den Sorgeberechtigten vereinbarte bzw. durch die Schule veranlasste Unterstützung / Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung, (Kurzbeschreibung):

Controlling der Hilfe / Ergebnis / Wirkung des Schutzplanes:

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Unterschrift Schulleiter
(gegebenenfalls OGS- Leitung)

Klassenlehrer/in

Anlage 4

Rückmeldebogen

An die Schulleitung z. H. Herrn / Frau

Sehr geehrter Herr/ Frau

Betr.: Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Personalien des Kindes / Jugendlichen:

Name:

Vorname:

Geb. Datum:

Adresse:

Ihre Mitteilung wurde an den zuständigen Sachbearbeiter/in weitergeleitet, diese/er wird mit Ihnen umgehend Kontakt aufnehmen

Sachbearbeiter:

Name

Telefon:

E-Mail:

Bezirk:

Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Kinderschutzfachkraft

Anlage 5

51/
/

Fallkonferenz am _____ im Rahmen des § 8a SGB VIII

Nach Dienstanweisung zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII werden die Voraussetzungen der Punkte 4.4a und 4.4b dieser Dienstanweisung geprüft.

Kind:

Kindesmutter:

Kindesvater:

Teilnehmer:

Sachverhalt:

Bisherige Leistungen des Referates:

Familiäre Ressourcen:

Fachliche Einschätzung:

- akute Gefährdung
- drohende Gefährdung
- latente Gefährdung
- keine Gefährdung

Weiteres Vorgehen, vereinbart wurde:

Unterschriften der Teilnehmer